

Satzung Coexister Germany e.V.

(Stand 18.04.2026)

Präambel

Coexister ist eine Jugendbewegung, deren Ziel es ist, sozialen Frieden, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Freundschaften zwischen Menschen mit unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen (spirituell, religiös, philosophisch) zu stärken. Dieses Ziel soll durch Zusammenarbeit und Durchführung gemeinsamer Aktionen im Dienst der Gesellschaft und des Allgemeininteresses erreicht werden. Jungen Menschen zwischen 14 und 35 Jahren soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Bewegung mitzugestalten, Verantwortung zu übernehmen und von den Bildungsangeboten zu profitieren.

Unsere Überzeugung ist, dass Vielfalt eine Bereicherung ist. Sie hat das Potential, eine Gesellschaft zu stärken, indem sie Austausch und Verständnis ermöglicht. Wir stehen für einen demokratisch-freiheitlichen und säkularen Staat mit einer vielfältigen und multireligiösen deutschen Gesellschaft, in der sich Einzelne mit Respekt und Verständnis entgegentreten. Wir verurteilen jede Form von Diskriminierung und sehen in Begegnung einen Schlüssel zum Zusammenhalt.

Wir erachten das Gesellschaftsmodell der Aktiven Koexistenz¹ im Sinne eines kooperativen Miteinanders von Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und Weltanschauungen, als einen positiven und notwendigen Beitrag zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens und zum Abbau gesellschaftlicher Spannungen.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der **Diversität, Einheit, Freiheit, inklusiven Identität, Mitmenschlichkeit und Aufrichtigkeit**, so wie sie im Grundsatzprogramm und dem Leitbild des Vereins festgelegt sind. Diese Grundprinzipien bilden die Basis, die alle unsere Mitglieder gemeinsam haben und als Voraussetzung für unser Engagement gilt.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Coexister Germany e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin (Dänenstraße 17/18, 10439 Berlin).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

¹ Siehe: Samuel Grzybowski, Manifeste pour une coexistence active, Paris, Les Éditions de l'Atelier, 2015.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich der Religion, iSd. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, der Bildung iSd. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur iSd. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts durch interreligiösen und weltanschaulichen Dialog innerhalb junger Menschen verschiedener Glaubensüberzeugungen und unterschiedlicher Herkunft in Deutschland im Sinne einer aktiven Koexistenz.

(3) Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein durch die Organisation und Durchführung von:

1. Dialogplattformen als Orte der Begegnung und Diskussion, die dazu beitragen sollen, gegenseitiges Verständnis sowie Respekt füreinander zu entwickeln und Vorurteile zu überwinden. Dialogplattformen in diesem Sinne sind alle Arten von Zusammenkünften, in denen Jugendliche und junge Erwachsene ihre Glaubenserfahrungen, sowie religiöse und spirituelle Traditionen und Praktiken miteinander in einer Form teilen, die gegenseitiges Verständnis, Toleranz und eine aktive Koexistenz fördert. Ferner gehören dazu gemeinsame Gebete und Meditationen, aber auch die Einladung zu Festen, Ritualen, Gottesdiensten und vergleichbaren Veranstaltungen einzelner religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften, um Eindrücke unterschiedlicher religiöser und spiritueller Erfahrungen zu ermöglichen und Freundschaften zu formen.
2. Solidaritätsaktionen als der gemeinschaftliche Dienst an der Gesellschaft. Orientierend am französischen Slogan: „diversité de convictions, unité dans l'action“, zu deutsch: „Vielfalt in den Überzeugungen, Einheit im Handeln“, fallen unter Solidaritätsaktionen alle Arten von Versammlungen, Kundgebungen und Meinungsäußerungen, in denen ein Plädoyer für sozialen Zusammenhalt, Gemeinschaftsgefühl und eine gemeinwohlorientierte und nachhaltige Gesellschaftsstruktur gehalten wird. Mit Solidaritätsaktionen ist auch ein gemeinsames, gesellschaftliches Engagement für ein soziales, friedliches und nachhaltiges Zusammenleben gemeint.
3. Sensibilisierung bzw. Bewusstseinsbildung zur Vermittlung von Möglichkeiten und zum Eröffnen von Perspektiven, wie kulturelle und weltanschauliche Unterschiede zwischen den Menschen, die Gesellschaft bereichern und ein gemeinsames Leben in aktiver und friedlicher Koexistenz fördern können. Dies geschieht durch Vorträge, Diskussionen, Symposien, Kolloquien, Seminare, Tagungen, Workshops und ähnliche Veranstaltungen, die Kenntnisse in der praktischen Vermittlung von interreligiösen und interkulturellen Kompetenzen dienen.
4. Unterstützung, Ausbau und Stärkung lokaler Ortsgruppen, die den Auftrag von Coexister Germany e.V. lokal umsetzen. Mit Ortsgruppen in diesem Sinne können sowohl Abteilungen von Coexister Germany e.V. gemeint sein, als auch eigenständige Vereine, sofern diese ihrerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

5. Anregung eines öffentlichen Diskurses über die aktive, friedliche Koexistenz verschiedener religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung.
- (4) Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
 1. Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis zu 35 Jahre alt sind).
 - b. Sie wirken aktiv im Verein mit, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsorgane und für Vereinsämter gewählt werden.
 - c. Ordentliche Mitglieder tragen aktiv zur Umsetzung des Vereinszwecks bei, insbesondere zur Mitgestaltung der lokalen Ortsgruppen und zur Durchführung von Vereinsaktivitäten.
 2. Fördermitglieder
 - a. Natürliche Personen, die das 36. Lebensjahr vollendet haben (also 36 Jahre und älter sind), werden automatisch Fördermitglieder.
 - b. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein.
 - c. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort ein Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht und können nicht in Vereinsorgane, außer den Beirat, gewählt werden.

- d. Fördermitgliedschaft mit Alumni-Status: Personen, die die Altersgrenze für die ordentliche Mitgliedschaft überschreiten und zuvor als ordentliche Mitglieder dem Verein angehört haben, können als Fördermitglieder mit Alumni-Status weiter Teil des Vereins bleiben.

Der Alumni-Status ist eine Zusatzbezeichnung zur Fördermitgliedschaft und umfasst keine eigenen Rechte wie Stimmrecht oder Wahlrecht. Fördermitglieder mit Alumni-Status können zu ausgewählten Veranstaltungen eingeladen werden und sich freiwillig in die Vereinsarbeit einbringen, insbesondere durch Mentoring, Beratung oder projektbezogenes Engagement.

3. Ehrenmitglieder

- a. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b. Mitglieder des Beirates sind qua Amt Ehrenmitglieder.
- c. Sollten sie aus dem Amt des Beirates ausscheiden, behalten sie ihren Status als Ehrenmitglieder.
- d. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat ist ein konsultatives Organ des Vereins, welches Expert*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Religion, Politik, Medien zusammenführen soll, um mögliche Strategien und Entwicklungen zu besprechen. Der Beirat soll mit Personen besetzt werden, die den Verein mit ihrer Expertise bereichern und unterstützen wollen.

(2) Mitglieder des Beirats können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und stehen konsultativ dem Vorstand zur Seite.

(3) Der Beirat ist ein mögliches Organ, das aber nicht immer besetzt werden muss.

(4) Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.

§ 9 Lokalgruppe

(1) Die im Vereinszweck angegebene aktive Koexistenz wird insbesondere durch die Gründung von lokalen Ortsgruppen (Lokalgruppen) verwirklicht.

(2) Der Vorstand von Coexister Germany e.V. hat insbesondere den Auftrag, den Aufbau von Lokalgruppen zu unterstützen, die sich in ihren Zielen und ihrer Struktur den Grundsätzen von Coexister Germany e.V. verschreiben.

(3) Folgende Kriterien gelten für die Lokalgruppen:

1. Die Anerkennung als Lokalgruppe setzt voraus, dass mindestens zwei ordentliche Mitglieder, die in der jeweiligen Region ansässig sind, die Lokalgruppe gründen. Lokalgruppen setzen sich grundsätzlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.
2. Eine Lokalgruppe ist intern grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich organisiert.
3. Jede Lokalgruppe verpflichtet sich, nach den Prinzipien und der Satzung von Coexister Germany e.V. zu handeln und zu kommunizieren.
4. Jede Lokalgruppe soll eine*n Repräsentant*in zu der Mitgliederversammlung schicken. Der*die Repräsentant*in wird von der Ortsgruppe durch gemeinsamen Beschluss bestimmt. Der*die Repräsentant*in darf zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 36. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Jede Lokalgruppe verpflichtet sich regelmäßig im Kontakt mit dem*der nationalen Verantwortlichen für die Lokalgruppen zu sein.
6. Lokalgruppen sollen neue Mitglieder für Coexister gewinnen.

(4) Folgende Aufgaben soll der Vorstand von Coexister Germany e.V. erbringen:

1. Organisatorische Unterstützung für die Lokalgruppen
2. Inhaltliche und thematische Weiterbildungsmöglichkeiten
3. Abnahme von Verwaltungsaufgaben
4. Interne und externe Kommunikation

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere eins zu den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, übergriffiges Verhalten, diskriminierendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 11 Beiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

(3) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Form einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragshöhen für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung sollte einen vergünstigten Jahresbeitrag für Minderjährige, Asylbewerber*innen und Sozialhilfeempfänger*innen beschließen.

§ 12 Organe des Vereins

(1) die Mitgliederversammlung.

(2) der Vorstand.

(3) der Beirat.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl von Vereinsämtern, wie dem Vorstand, den Awarenesspersonen und der Kassenprüfung, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder von Coexister Germany e.V.. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben ein Rederecht, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Fristen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Anträge über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen auf die Mitglieder entfallen, die kein Vorstandsamt innehaben. Absolute Zahlen sind nicht ausschlaggebend. Erwünscht ist die Teilnahme jeweils eines*r Repräsentant*in jeder lokalen Ortsgruppe.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Der Vorstand hat grundsätzlich die Leitung über die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen delegieren.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Geschäfts- und Wahlordnung keine anderen qualifizierten Mehrheiten festlegen.

(10) Satzungsänderungen und können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(11) Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus den beiden Vorsitzenden und einer weiteren verantwortlichen Person (insbesondere Schatzmeister*in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus können sich auch Personen weiterer Verantwortlichkeiten in den vertretungsberechtigten Vorstand wählen lassen, die dann auch im Vereinsregister stehen.

(2) Die im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand soll aus Menschen unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher Glaubensrichtungen bzw. Weltanschauungen bestehen.

(4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Amtsantrittes das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl wird von der Versammlungsleitung durchgeführt. Jedes Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt bewerben oder dafür vorgeschlagen werden, sofern es passiv wahlberechtigt ist. Die Mitgliederversammlung stimmt über jede*n Bewerber*in ab.

§ 15 Besondere Vertreter

Für Geschäfte, die der Umsetzung des Vereinszwecks dienen, können vom Vorstand besondere Vertreter bestimmt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung House of One – Bet- und Lehrhaus Berlin, Friedrichsgracht 53, 10178 Berlin (Stiftungsaufsicht Land Berlin; Reg. Nr.: 3416 / 1190 / 2), sofern dessen Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung anerkannt ist, und unter der Bedingung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Sollte eine dieser beiden Bedingungen zum Zeitpunkt der Auflösung nicht erfüllt sein, geht das Vereinsvermögen auf die Bundesrepublik Deutschland über.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Werte

(1) Die aufgelisteten Werte in der Präambel sind bindend und wirkend für alle Mitglieder und von Coexister Germany e.V.

(2) Mögliche Verstöße gegen diese Werte können beim Vorstand gemeldet werden und werden verfolgt.

(3) Ein Verstoß gegen die Werte kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Das Ergebnis eines Ausschlussverfahrens muss während der Mitgliederversammlung präsentiert werden.

§ 19 Form

Sofern in der Satzung die Schriftform vorgesehen ist, ist die elektronische Form (z. B. E-Mail) ausreichend.